



Amtsblatt

für die Stadt Erkner

Erkner, den 04.03.2020 • 23. Jahrgang • 03/2020

Das Amtsblatt der Stadt Erkner wird mit Erscheinungsdatum der Druckausgabe auch im Internet unter www.erkner.de veröffentlicht.

- 1. Amtliche Bekanntmachungen:**
 - 1.1 Haushaltssatzung der Stadt Erkner für das Haushaltsjahr 2020 Seite 2
 - 1.2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 Seite 3
 - 1.3 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“ der Stadt Erkner – Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020 Seite 3
 - 1.4 Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2020 Seite 3
- 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen:**
 - 2.1 Informationen zum Sozialticket Seite 4
 - 2.2 Fußball in Erkner Seite 4

1. Amtliche Bekanntmachung

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

1.1 Haushaltssatzung der Stadt Erkner für das Haushaltsjahr 2020

§ 5

Aufgrund des § 67 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl. I S. 14) in den derzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Erkner vom 27.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	18.758.500 €
ordentlichen Aufwendungen auf	18.412.300 €
außerordentlichen Erträge auf	525.000 €
außerordentliche Aufwendungen auf	64.000 €

2. Im Finanzhaushalt mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	20.787.100 €
Auszahlungen auf	21.392.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.918.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.073.200 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.868.200 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.905.100 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	414.300 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

1. Die Wertgrenze, ab der im Sinne des § 65 Abs. 2 Nr. 5 der BbgKVerf außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Erkner von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 250.000 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze im Sinne des § 65 Abs. 2 Nr. 6 der BbgKVerf für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt (sh. auch Nr. 3.5.):

3.1. Als erheblich sind über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 der BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Kontengruppen 52/54/72/74	25.000 €
--	----------

Transferaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppe 53/73	25.000 €
--	----------

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppe 55/75	25.000 €
--	----------

Auszahlungen für Vermögenserwerb Kontenarten 782/783	25.000 €
---	----------

Auszahlungen für Baumaßnahmen Kontenart 785	100.000 €
--	-----------

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Kontengruppe 79	10.000 €
--	----------

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Kontenart 781	10.000 €
--	----------

Bilanzielle Abschreibungen; Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Kontengruppe 57/58	100.000 €
--	-----------

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen).

Zuführungen zu Rückstellungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden. Übersteigen sie bei dem einzelnen Produktsachkonto den Betrag von 150.000 € ist der Hauptausschuss zu informieren.

3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 der BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 150.000 € übersteigen.

3.3. Die Befugnis des Kämmerers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 der BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.

3.4. Über die von dem Kämmerer erteilten Genehmigungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die Stadtverordnetenversammlung halbjährlich zu unterrichten.

3.5. Übersteigen über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen die unter 3.1. und 3.2. genannten Beträge bis zu 50 v. H. ist eine Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen. Wenn die Überschreitung mehr als 50 v. H. beträgt, ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn

- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 500.000 € der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktsachkonten 350.000 € der gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

§ 6

(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

§ 7

Zur flexiblen Gestaltung des Haushaltsvollzugs wird auf der Grundlage des § 23 KomHKV bestimmt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen/ Auszahlungen über Deckungskreise geregelt wird. Die Übersicht über die gebildeten Deckungskreise ist Bestandteil des Haushaltsplans. Bei Bedarf können zusätzliche Deckungskreise in der Haushaltsdurchführung eingerichtet bzw. bestehende Deckungskreise erweitert werden.

Erkner, 28.02.2020

Henryk Pilz
Bürgermeister

1.2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung, wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung der Stadt Erkner für das Haushaltsjahr 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In die Haushaltssatzung 2020 nebst Haushaltsplan 2020 und Anlagen kann in der Stadtverwaltung Erkner, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner, Zimmer 2/03, ab 09.03.2020 während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Erkner, den 28.02.2020

Henryk Pilz
Bürgermeister

1.3 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“ der Stadt Erkner – Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung Erkner durch Beschluss vom 3.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	737.800 €
die Aufwendungen	1.024.700 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	286.900 €

1.2. **im Finanzplan**

Mittelabfluss / Mittelzufluss
aus laufender Geschäftstätigkeit 0 €

Mittelabfluss / Mittelzufluss
aus Investitionstätigkeit 63.800 €

Mittelzufluss / Mittelabfluss
aus der Finanzierungstätigkeit 30.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

Erkner, 20.12.2019

Henryk Pilz
Bürgermeister

1.4 Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2020

Gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EigV) vom 26. März 2009 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der derzeit geltenden Fassung wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Wirtschaftsplan 2020 kann in der Stadtverwaltung Erkner, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner, Zimmer 3/06, während der Sprechzeiten Einsicht im Zeitraum 09. bis 20.03.2020 genommen werden.

Erkner, den 28.02.2020

Henryk Pilz
Bürgermeister

2. Nichtamtliche Bekanntmachung

2.1 Informationen zum Sozialticket

Mit dem seit Juli 2005 geltenden Sozialticket gewährt die Gerhart-Hauptmann-Stadt Erkner Einwohnern*innen, die nachweislich Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II erhalten sowie nachweislich ausbildungsplatz- oder arbeitsplatzsuchende junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne Anspruch auf Leistungen von Sozialversicherungsträgern Ermäßigungen. Ziel ist es, die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in unserer Stadt zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Die Inhaber des Sozialtickets sind berechtigt, Ermäßigungen beim Besuch städtischer Einrichtungen und Veranstaltungen und nach städtischen Satzungen, soweit diese auf Vorschriften des SGB II und XII verweisen, in Anspruch zu nehmen.

Das Sozialticket gilt unter anderem:

- im Gerhart-Hauptmann-Museum
- im Heimatmuseum
- in der Stadtbibliothek
- zu den Veranstaltungen der Stadt
- bei der Hundesteuer
- bei Verwaltungsgebühren (gem. Satzung der Stadt)
- für den Besuch der Tafel, den Sozialen Mittagstisch und für die Möbelkammer in den Räumlichkeiten der Gesellschaft für Arbeit und Soziales e. V.

Das Sozialticket wird kostenfrei im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Erkner, Friedrichstraße 6-8 ausgestellt. Folgende Unterlagen für die Ausstellung sind mitzubringen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Bescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II
- Bescheid über Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter – SGB XII

Das Sozialticket ist eine freiwillige kommunale Leistung. Es ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Dokument zur Legitimation und ist nicht auf andere Personen übertragbar.

- Ende des Amtsblattes für die Stadt Erkner -

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Erkner

Herausgeber:

Stadt Erkner: Der Bürgermeister

Satz und Überwachung der technischen Herstellung:

Kümmels Anzeiger, Inhaber Michael Hauke

Druck : PrinTech Haldensleben GmbH

Das Amtsblatt für die Stadt Erkner ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Erkner und erscheint nach Bedarf. Es wird kostenlos an die Haushalte verteilt. Daneben kann es im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstr. 6-8, bezogen werden. Auf Wunsch wird das amtliche Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postwege zugestellt.

Die Mindestauflage beträgt 5.000 Exemplare.

2.2 Fußball in Erkner Männer starten in die Rückrunde



An den beiden letzten Wochenenden starteten die Männermannschaften des FV Erkner 1920 in die Rückrunde. Die erste Garde hatte gleich zwei Derbys zu absolvieren. Am 21. Februar 2020 war Erkner bei Frankonia Wernsdorf zu Gast. Zahlreiche Fans beider Teams waren angereist. Witterungsbedingt waren die Platzverhältnisse nicht ideal, trotzdem entwickelte sich ein munteres Spiel mit Chancen auf beiden Seiten. Der Wernsdorfer Roland Richter verwandelte nach gut getretener Ecke zum 1:0 für den Gastgeber. In der zweiten Hälfte glich Erkner dann nach Elfmeter durch den neu von Hertha BSC gekommenen Max Mulack aus. Wernsdorf machte aber weiter Druck und belohnte sich dann in der 67. Minute durch den Siegtreffer von Gordon Griebisch. Am letzten Wochenende empfing Erkner Germania Schöneiche zum zweiten Derby zu Hause. Früh ging Erkner in der 17. und 19. Minute durch die Treffer von Sven Paprotny und Christopher Dillgen in Führung. Es lief in der ersten Halbzeit wirklich gut bis David Karlsch nach Torwartfehler zum 2:1 Anschluß traf.

Erkner war weiter stark und es war erneut Dillgen der den alten Abstand in Minute 36 zum 3:1 wieder herstellte. Ein ärgerlicher Elfmeter ließ die Gäste dann kurz vor dem Halbzeitpfeiff noch mal zum 3:2 herankommen. Schöneiche witterte ihre Chance hier doch noch etwas mit zu nehmen, denn

45 Minuten waren ja noch zu spielen. In der zweiten Hälfte war Erkner noch nicht wirklich auf dem Platz und handelte sich durch den Treffer von Kevin Kühnel noch das 3:3 ein. Erst in der letzten viertel Stunde drehte Erkner noch einmal auf, belohnte sich aber nicht und so ging das Spiel 3:3 mit geteilten Punkten aus. Nachdem die zweite Garde beim FC Union Frankfurt zum Saisonauftakt mit einem 2:4 drei Punkte mitnahm, sollte der Schwung zum gelungenen Saisonauftakt mit ins Heimspiel gegen Victoria Sellow II mitgenommen werden. Das sah erst jedoch gar nicht so gut aus, denn Erkner II geriet mit 3:0 in Rückstand. Vielleicht war es dem Fasching geschuldet das unsere Jungs noch etwas müde waren, doch in der zweiten Halbzeit war dann offensichtlich alles „Schlechte“ herausgeschwitzt und es kam zu einer Aufholjagd die Spaß machte. Erkner traf jetzt auch drei Mal durch Charly Baume (52), Benjamin Bock (84) und Fabian Freise (86) und hatte den Siegtreffer in der Nachspielzeit noch auf dem Fuß. Trainer Pierre Walda zeigte sich zufrieden und beschrieb das Ergebnis als völlig gerecht.

07.03.2020, 15.00 Uhr, Union Fürstenwalde II – FV Erkner I und 12.30 Uhr, BW Petershagen/Egg II – FV Erkner II

100 Jahre FV Erkner 1920 e.V. „Wir bewegen mehr als Bälle!“

